

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag „1.450,- Euro“ durch den Betrag „3.000,- Euro“ ersetzt.

3. Im § 6a wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für Diensthunde des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung oder im Einsatz.“

4. Im § 6a Abs. 2b werden nach dem Wort „Verwendung“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „(Ausbildung und Einsatz)“ durch die Wortfolge „insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung oder im Einsatz“ ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 1 wird im letzten Satz der Betrag „500,- Euro“ durch den Betrag „750,- Euro“ ersetzt.

6. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag „10.000,- Euro“ durch den Betrag „12.000,- Euro“ ersetzt.

7. Im § 10 Abs. 5 werden in der lit. a der Betrag „500,- Euro“ durch den Betrag „750,- Euro“ und in der lit. b der Betrag „5.000,- Euro“ durch den Betrag „5.500,- Euro“ ersetzt.

8. Im § 13 wird der Betrag „360,- Euro“ durch den Betrag „750,- Euro“ ersetzt.

9. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt; der bisherige Wortlaut des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“:

„(2) Die Verbote nach Abs. 1 lit. a, c und d gelten nicht für sexuelle Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten sowie an volljährigen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, jeweils in deren privaten oder ihnen hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Im Sinn dieses Gesetzes gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die

a) Leistungen

1. nach dem Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2024, beziehen, oder

b) über einen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, verfügen.“

10. Nach § 14 wird folgende Bestimmung als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Bekanntgabepflicht

(1) Personen, die sexuelle Dienstleistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 ausüben, müssen volljährig sein und sind verpflichtet, die Ausübung unter Anführung ihres Vor- und Familiennamens, Geburtsdatums, Staatsbürgerschaft, Wohnsitzes und unter Vorlage eines Lichtbilds, welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Behörde des Ortes der Ausübung persönlich bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist der Lichtbildausweis nach § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, vorzulegen. Die Behörde hat über die erfolgte Bekanntgabe eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde hat die über die Meldung ergangene Bestätigung der für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde (§ 23 Abs. 2) zu übermitteln.

(3) Personen, die sexuelle Dienstleistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 ausüben, haben unbeschadet bundesgesetzlicher Verpflichtungen der Behörde alle Änderungen von Daten nach Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen. Die Beendigung der Ausübung ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.“

11. Im § 15 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2024“ ersetzt.

12. Im § 16 Abs. 2 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968“ durch das Zitat „nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 223/2022,“ ersetzt.

13. Im § 19 Abs. 1 werden das Zitat „§ 14“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1“ und das Zitat „§ 14 lit. d“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1 lit. d“ sowie der Betrag „4.000,- Euro“ durch den Betrag „4.500,- Euro“ und der Betrag „8.000,- Euro“ durch den Betrag „9.000,- Euro“ ersetzt.

14. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wer der Bekanntgabepflicht nach § 14a nicht, verspätet oder nicht vollständig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.200,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro verhängt werden.“

15. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „36.000,- Euro“ durch den Betrag „40.000,- Euro“ ersetzt.

16. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag „2.500,- Euro“ durch den Betrag „3.750,- Euro“ ersetzt.

17. Im § 19 Abs. 5 wird der „§ 14 lit. a, b, d und e“ durch den „§ 14 Abs. 1 lit. a, b, d und e“ ersetzt.

18. Im § 19a wird im dritten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2022“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2024“ ersetzt.

19. Im § 21 wird der Betrag „215,- Euro“ durch den Betrag „450,- Euro“ ersetzt.

20. Im § 22 werden das Zitat „die §§ 111 Abs. 3, 112, 114 und 115 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974“ durch das Zitat „die §§ 111 Abs. 3, 112, 114 und 115 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2023,“ ersetzt.

21. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde hat die nach Abs. 1 zuständige Behörde von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung nach den §§ 8 Abs. 1 lit. a, c, f und 19 Abs. 3 zu verständigen sowie dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder eines Tieres durch einen Hund hinweisen, unverzüglich zu melden.“

22. Im § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner hat sie der nach § 23 Abs. 1 zuständigen Behörde dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder eines Tieres durch einen Hund hinweisen, unverzüglich zu melden.“

23. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt; die bisherigen Abs. 8, 9 und 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“, „(10)“ und „(11)“:

„(8) Die nach Abs. 1 und 2 Verantwortlichen, die Landespolizeidirektion und die Bundespolizei dürfen von Personen, bei denen eine Bekanntgabepflicht nach § 14a Abs. 1 besteht, folgende Daten verarbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich ist: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaft, Bilddaten sowie auf dem Lichtbildausweis nach § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, abgebildete Daten.“

24. Der nunmehrige § 29 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen, die Landespolizeidirektion und die Bundespolizei haben personenbezogene Daten nach den Abs. 3, 4, 6, 7 und 8 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.